

Wortsinn – zu einer Ausschlussgemeinschaft führen. So wurde bereits in der Abstimmungsbroschüre über die Errichtung der Bürgergenossenschaft Triesen als Gegenargument festgehalten: „Das verbindende Zusammenwachsen unserer Gesellschaft wird durch die Bildung einer Bürgergenossenschaft eher erschwert. Entgegen allen bisherigen Bestrebungen, unsere Gesellschaft mit Blick auf die zukünftigen Aufgaben zusammenzuführen, entstünden hier Strukturen, welche wieder eine Gefahr der Aufspaltung der Bevölkerung in sich tragen können.“¹⁸³

Dieser gesellschaftspolitischen Komponente werden sich die Bürgergenossenschaften in Zukunft wohl noch vermehrt stellen müssen, sofern davon ausgegangen wird, dass die bisherigen Entwicklungen der Zu- und Binnenwanderung fort dauern. Entsprechend wird es immer weniger Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner geben, die in ihrer Heimatgemeinde leben und – sofern vorhanden – Mitglied der dortigen Bürgergenossenschaft sind. Entsprechend wird auch das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen der Eigentumsgarantie sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz an Bedeutung gewinnen. Laut BUSSJÄGER ist dies vor allem dort verfassungsrechtlich problematisch, wo die Ansprüche der Genossenschaftsmitglieder über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, das historische Substrat der Bürgergenossenschaften, hinausgehen, wie etwa bei der Zuweisung von Bauland.¹⁸⁴

Weiter weist er zudem auf die – offen gelassene – Frage hin, ob eine solche Regelung nicht auch EWR-rechtlich problematisch sein könnte in Hinsicht auf das Diskriminierungsverbot gemäss Art 4 EWR-Abkommen.¹⁸⁵ Auch wenn eine detaillierte Analyse dieser Frage an dieser Stelle den Rahmen sprengen würde, so sei doch darauf hingewiesen, dass ähnliche historisch gewachsene Organisationsformen auch in anderen EWR-Mitgliedstaaten existieren und zudem mit der Entflechtung von Bürgergemeinde und politischer Gemeinde dafür gesorgt wurde, dass nicht mehr alle Einwohner einer politischen Gemeinde Leistungen an die Bürgergemeinde erbringen, von denen nur die Alteingesessenen Nutzen in Anspruch nehmen können. Diese bis 1996 bestehende Rechtslage wurde z.B. in den Abstimmungsunterlagen zur Bürgergenossenschaft Vaduz als Motivation für deren Gründung angeführt, widerspreche dies doch dem im EWR geltenden Diskriminierungsverbot.¹⁸⁶

In der Schweizer Bundesverfassung werden in Art 37 Abs 2 Vorschriften über die politischen Rechte in Bürgergemeinden und Korporationen sowie über die Beteiligung an deren Vermögen ausdrücklich vom Verbot ausgenommen, jemanden wegen seiner Bürgerrechte zu bevorzugen oder zu benachteiligen.¹⁸⁷

¹⁸³ *Gemeinde Triesen* (Hrsg), Abstimmung Bürgergenossenschaft 33.

¹⁸⁴ *Bussjäger*, Stellungnahme 19.

¹⁸⁵ *Bussjäger*, Stellungnahme 12.

¹⁸⁶ *Gemeinde Vaduz* (Hrsg), Dokumentation und Information zur Bürgerversammlung 31.

¹⁸⁷ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.